



Presseinformation

Greyhills Rechtsanwälte untersagt dem Bewertungsportalbetreiber Yelp (www.yelp.de) in einer Serie von Gerichtsverfahren das willkürliche Ausfiltern von Nutzerbeiträgen.

Berlin, 5. Februar 2014

Vor dem Landgericht Hamburg erwirkte Greyhills Rechtsanwälte eine einstweilige Verfügung (Az.: 324 O 662/13, nicht rechtskräftig), die es dem Bewertungsportal www.yelp.de untersagt, als Gesamtbewertung nur einen oder zwei von fünf möglichen Sternen anzuzeigen, wenn diese Gesamtnote das Resultat des Herausfilterns überwiegend positiver Kundenbewertungen ist. Yelp hatte über 90 % der für die Berliner Abendmodeboutique „Indigo Pearl“ abgegebenen Nutzer-Bewertungen ohne Angabe sachlicher Gründe ausgesondert.

Mit einer weiteren einstweiligen Verfügung des Landgerichts Hamburg vom 17.01.2014 (Az.: 324 O 13/14, nicht rechtskräftig) erwirkte Greyhills zudem das Verbot, für das in Hamburg ansässige Kosmetikstudio „Beauty Life Concept“ die auf dem Bewertungsportal abgegebenen Bewertungen nicht vollständig in die Gesamtzahl der Bewertungen des Kosmetikstudios einfließen zu lassen.

Das Landgericht München I hat sich der Rechtsauffassung des Landgerichts Hamburg in einer weiteren Verfügung vom 30.01.2014 (Az.: 25 O 1675/14, nicht rechtskräftig) angeschlossen und Yelp untersagt, für das Fitnessstudio „speedfitness premium“ der mehrfachen Weltmeisterin im Bodybuilding, Renate Holland, eine Gesamtzahl der Bewertungen auszuweisen, in die nicht sämtliche Beiträge einbezogen wurden, die zuvor von Nutzern des Portals abgegeben wurden.

Hierzu Rechtsanwalt Dr. Jens H. Steinberg:

„Die gegen Yelp erwirkten Gerichtsbeschlüsse sind für alle Unternehmen, die auf Internetportalen bewertet werden, wegweisend. Die Gerichte haben der Auffassung von Yelp, dass im Informationsinteresse der Portalnutzer zulässig „gefiltert“ würde, eine klare Absage erteilt. Wenn eine Vielzahl von Nutzerbeiträgen ohne sachliche Gründe ausgeblendet und dadurch das bewertete Unternehmen „abgewertet“ wird, liegt ein rechtswidriger Eingriff in das Unternehmenspersönlichkeitsrecht vor. Ein solcher Eingriff ist dann nicht mehr durch die Meinungsäußerungsfreiheit des Portalbetreibers gedeckt. Geschädigte, die durch den Einsatz von „Bewertungsfiltern“ auf Internetportalen in ihrer Geschäftsehre nachteilig betroffen sind, sollten daher rechtliche Schritte erwägen.

Wir werden uns auch künftig für die Ehrinteressen unserer Mandanten stark machen. Weitere Gerichtsverfahren gegen Yelp stehen in den nächsten Wochen an.“

Für weitere Informationen:

RA Dr. Jens H. Steinberg

steinberg@greyhills.eu

Tel.: 030-8020870-30